

Richtlinie des Landkreises Peine
über die Gewährung von
Zuschüssen zur Förderung von
Maßnahmen der Jugendarbeit

Gültig ab 1.1.2022

1. Gegenstand der Förderung, Rechtsgrundlagen

- Förderung aller jungen Menschen bis 27 Jahre
(lt. § § 11 und 12 SGB VIII)

2. Allgemeinde Bestimmungen

- Vergabe von Zuschüssen nach pflichtgemäßem Ermessen und vorhandenen Haushaltsmitteln
- Mögliche Kriterien für die Vergabe von Zuschüssen sind festgehalten
- Keine Antragsfrist mehr bis 1.4., da kurzfristige Planung gewährleistet sein muss (Risiko = keine Haushaltsmittel mehr vorhanden)
- Verlängerung der Frist der Abrechnung einer Maßnahme auf 3 Monate (Ehrenamtlichkeit)

3. Förderung von Fahrten und Langern sowie Tagesmaßnahmen

- Erhöhung der Förderung auf 4€ (vorher 2€) als Anpassung an die allgemeine Preissteigerung sowie höhere Anschaffungen im Bereich Hygiene (Masken, Tests, Desinfektionsmittel, etc.)
- Tagesmaßnahmen entsprechen der derzeitigen Realität junger Menschen, die gerne weniger Verbindlichkeiten eingehen möchten und kommen Teilnehmenden mit Migrationshintergrund entgegen, für die Übernachtungen oft nicht in Frage kommen
- Betreuerschlüssel 5 : 1 entspricht der Verpflichtung, inklusive Angebote durchzuführen, b.Bed. wird hier nach vorheriger Absprache auch ein höherer Betreuungsschlüssel akzeptiert
- Eine Teilnehmendenliste für alle Förderstellen
- Verlängerung der Frist der Abrechnung einer Maßnahme auf 3 Monate

4. Förderung von internationalen Jugendbegegnungen

- Erhöhung der Förderung auf 6€ (vorher 5€) als Anpassung an die allgem. Preissteigerung sowie höhere Anschaffungen im Bereich Hygiene (Masken, Tests, Desinfektionsmittel, etc.)
- Doppelförderung ist möglich
- Bei Maßnahmen in Deutschland werden ausländische UND deutsche Teilnehmende sowie Betreuende gefördert, da Maßnahmen im eigenen Land i.d.R. doppelt so teuer sind, wie eine Reise ins Ausland
- Verlängerung der Frist der Abrechnung einer Maßnahme auf 3 Monate

5. Förderung von Jugendleiter*innenlehrgängen und -fortbildungen sowie Seminaren

- Erhöhung der Förderung auf 8€ (vorher 5€) als Anpassung an die allgemeine Preissteigerung sowie Hygienebestimmungen und als **Wertschätzung** der ehrenamtlichen Jugendarbeit
- Online – Angebote sind zeitgemäß, werden anteilig bis voll vom Bund und Land anerkannt, in der Grundausbildung wird aber ein Präsenzanteil von 50% vorausgesetzt
- Für die Grundausbildung werden Themen, die durch das KJSG verpflichtend umgesetzt werden müssen (Inklusion, Schutz vor sexualisierter Gewalt und Jugendbeteiligung) explizit aufgeführt
- Seminare und Fortbildungen werden zukünftig auch als „Fortbildungsreihe“ z. B. durch Abendseminare anerkannt, da die Praxis zeigt, dass Wochenenden schwerer zu organisieren sind und speziell von älteren Teilnehmenden nicht präferiert werden.
- Teilnehmende werden ohne Altersgrenze und auch mit Wohnsitz außerhalb des Landkreises (Studierende) gefördert, Ziel: Wertschätzung möglichst aller engagierten in der Jugendarbeit

6. Förderung von Besonderen Veranstaltungen

- Inklusion und Beteiligungsrechte junger Menschen explizit mit aufgenommen (vgl. KJSG)
- Verlängerung der Frist der Abrechnung einer Maßnahme auf 3 Monate

~~7. Projektförderung~~

- Entfällt, da in Vergangenheit die Fördermittel fast nie abgerufen wurden
- Umverteilung der Fördermittel in Jahrespauschalen (Punkt 9) mit 2500€ und Fahren und Lager (Punkt 3) mit 1500€

8. Sachzuschüsse

- Erhöhung des Zuschusses bei kleineren Anschaffungen auf 50% (vorher 1/3 bis höchstens 770€)
- Keine Förderung für Anschaffungen über 1000€ netto, da diese unter „Investition“ zu führen wären und das Objekt z. B. nicht veräußert werden dürfte (Ausnahmen nach Einzelfallprüfung)
- Anträge können das ganze Jahr gestellt werden (Förderung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel)
- Finanzierung liegt in der Selbstverantwortung des Antragstellers
- Verlängerung der Frist der Abrechnung einer Maßnahme auf 3 Monate

9. Förderung der Vereins- und Verbandsarbeit

- Eine Jahrespauschale erhalten Vereine / Verbände, die Teilnehmende aus mehr als einer Gemeinde haben
- Alter der Teilnehmenden / Mitglieder wird angepasst auf 27 Jahre
- Förderungswürdige Angebote ab drei Maßnahmen im Jahr (= Anerkennung für den entsprechenden Aufwand gerade bei kleineren Vereinen / Verbänden), Juleica –Ausbildungen gelten insgesamt, Seminare ab 6 Zeitstunden als *eine* Maßnahme
- Erhöhung des Festbetrages der Pauschale für den Kreisjugendring auf 10 % (vorher 8 %), da mehr eigene Maßnahmen geplant sind. Der Kreisjugendring soll außerdem die Gemeindejugendringe vor Ort unterstützen (derzeit Ilsede, Edemissen und Hohenhameln).